

**Reglement über Beiträge  
an den Musikschulbesuch**

**vom 14. November 2007**

---

**der Einwohnergemeinde Allschwil**

---



§ 1 Zweck .....	3
§ 2 Beitragsbemessungsgrössen .....	3
§ 3 Massgebendes Jahreseinkommen.....	3
§ 4 Anzahl Kinder und Jugendliche .....	3
§ 5 Altersgrenze beitragsberechtigter Kinder und Jugendlicher .....	3
§ 6 Ausgestaltung und Vollzug dieses Reglements.....	3
§ 7 Härtefälle.....	3
§ 8 Verfahren .....	4
§ 9 Rechtsmittel .....	4
§ 10 In-Kraft-Treten .....	4
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts.....	4

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil erlässt, gestützt auf § 46 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz), auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz sowie auf § 115 Abs. 1 Gemeindegesetz das folgende Reglement:

## **§ 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bezweckt, allen in Allschwil wohnhaften Kindern und Jugendlichen den Besuch der Musikschule Allschwil zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck werden für den Musikschulbesuch der Kinder und Jugendlichen Beiträge in Abhängigkeit der finanziellen und familiären Situation ausgerichtet.

## **§ 2 Beitragsbemessungsgrössen**

Zur Bemessung des Beitrages an den Musikschulbesuch werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) Massgebendes Jahreseinkommen derjenigen Elternteile, die mit dem Kind im gleichen Haushalt leben.
- b) Anzahl und Alter der Kinder und Jugendlichen, welche die Musikschule besuchen.

## **§ 3 Massgebendes Jahreseinkommen**

Das massgebende Jahreseinkommen setzt sich, gemäss Staatssteuerveranlagung, aus sämtlichen Einkünften und Abzügen der Eltern gemäss § 2 lit. a) zusammen.

## **§ 4 Anzahl Kinder und Jugendliche**

Zur Berechnung des Beitrages an den Musikschulunterricht werden alle Kinder und Jugendlichen berücksichtigt, welche die Musikschule besuchen, im gleichen Haushalt wohnen und vom massgebenden Jahreseinkommen gemäss § 3 abhängig sind.

## **§ 5 Altersgrenze beitragsberechtigter Kinder und Jugendlicher**

Ein Beitrag für den Musikschulbesuch wird für Kinder und Jugendliche ausgerichtet, welche im beitragsberechtigten Schuljahr die Sekundarstufe II noch nicht abgeschlossen haben.

## **§ 6 Ausgestaltung und Vollzug dieses Reglements**

<sup>1</sup> Der Subventionsschlüssel berücksichtigt die Vorgaben dieses Reglements und legt die Einkommensgrenze und die Anzahl zu berücksichtigender Kinder und Jugendlicher fest.

<sup>2</sup> Der Subventionsschlüssel bildet integrierenden Bestandteil. (Anhang 1)

Der entsprechende Subventionsschlüssel wird jährlich überprüft und mindestens alle 4 Jahre gegebenenfalls angepasst.

<sup>3</sup> Für den Vollzug ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

## **§ 7 Härtefälle**

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

## **§ 8 Verfahren**

- <sup>1</sup> Beiträge werden nur auf begründetes Gesuch hin gewährt.
- <sup>2</sup> Gesuche um Gewährung von Beiträgen und Gesuche gestützt auf § 7 Härtefälle sind der Gemeindeverwaltung unter Beilage der notwendigen Unterlagen (Steuerveranlagungen, Lohnauszüge etc.) bis spätestens 25. Mai für das Herbstsemester und bis 25. November für das Frühlingsemester einzureichen. Bei Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.
- <sup>3</sup> Auf nicht fristgerecht eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.
- <sup>4</sup> Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab dem auf das Gesuchsdatum folgenden Semester gewährt.
- <sup>5</sup> Die Zusicherung gilt jeweils nur für ein Semester.

## **§ 9 Rechtsmittel**

- <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Dieses Reglement tritt, nach Annahme durch den Einwohnerrat sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Baselland, am 1. August 2008 in Kraft.

## **§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem In-Kraft-Treten dieses Reglements werden alle bisherigen, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am 14. November 2007 beschlossen worden.

## **IM NAMEN DES EINWOHNERRATES**

Die Präsidentin: Susanne Studer  
Der Verwalter-Stv.: Markus Rudolf-von-Rohr

Das vorliegende Reglement wurde durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft am 10. März 2008 genehmigt.

## Anhang I

### Subventionsschlüssel der Musikschule Allschwil

massgebliches Jahreseinkommen in CHF	Subvention in % / Geschwisterrabatt					
	1 Kind	Geschwister- Rabatt	2 Kinder	Geschwister- Rabatt	3 Kinder	Geschwister- Rabatt
bis 40'000	50%	0	50%	+10%	50%	+20%
40'001 bis 60'000	25%	0	25%	+10%	25%	+20%
60'001 bis 80'000	0	0	0	+10%	0	+20%
über 80'001	0	0	0	0	0	0

Der Geschwisterrabatt wird nur bis zu einem Einkommen von CHF 80'000 gewährt.

Die Reduktionen werden für jedes die Musikschule besuchende Kind gewährt.

Wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um mehr als 3 Prozent gestiegen ist, so kann der Gemeinderat die für die Subventionierung massgebenden Einkommensgrenzen um die eingetretene kumulierte Teuerung erhöhen.

Stand per August 2006, Index: 100.5 (Basis Dezember 2005 = 100)